

Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nordenham
(Straßenreinigungsverordnung)

§ Präambel

Der Lesbarkeit halber wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind alle Personen jeglichen Geschlechts.

Aufgrund der §§ 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Nordenham am 16.12.2021 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Laub, Pflanzenbewuchs, Papier, Unrat, wildwachsende Pflanzen, Abfall usw.) und Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 zu § 41 I StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Gefährliche Fahrbahnstellen im Sinne des Absatzes 1 sind Kreuzungen und Einmündungen von den in der Anlage A aufgeführten Straßen.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Verunreinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenentwässerungsrinnen, Gräben oder

Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder auf anderen Grundstücken sowie der Fahrbahn abgelagert werden. Das Ablagern von Schnee oder Eis auf Feuerlösch-Hydranten-deckeln und Schachtdeckeln der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen ist verboten. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Maß der Reinigung

- (1) Die Stadt Nordenham führt zur Errichtung, Art und Maß der Reinigungspflichtigen ein Straßenverzeichnis in Form der Anlagen A bis E über die zu reinigenden Straßen, Wege, Plätze. Die Anlagen A bis E sind Bestandteil dieser Verordnung und werden nach Bedarf aktualisiert und um die durch die Stadt Nordenham gewidmeten Straßen erweitert.
- (2) Bei den in der Anlage A zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen obliegt die Reinigung
 - a) der Fahrbahnen, der Straßenentwässerungsrinnen, der Parkstreifen und Parkbuchten sowie der Haltestellen einmal in der Woche der Stadt
 - b) der Geh- und Radwege einmal in der Woche den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
- (3) Bei den in der Anlage C zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen (Bereich Fußgängerzone) ist die Stadt täglich reinigungspflichtig.
- (4) Bei den in der Anlage B und D zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die ihnen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung obliegenden Reinigungspflichten einmal in der Woche zu erfüllen.

§ 3

Räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Reinigungspflicht unterliegen alle öffentlichen Straße, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Straßenentwässerungsrinnen, Parkstreifen und Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

Die gärtnerische Pflege von Beeten ist nicht Gegenstand der Reinigung, da sie der Verschönerung des Ortsbildes und nicht der Gefahrenabwehr dient.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich
- a) soweit die Stadt Nordenham die Fahrbahnen einschließlich Straßenentwässerungsrinnen und Parkstreifen und Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt (A Straßen), auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen neben den Geh- und Radwegen auch auf die Fahrbahnen einschließlich der Straßenentwässerungsrinnen und Parkstreifen, Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahn soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstücks entspricht. Die Lotlinien von den Eckpunkten der Frontlänge des anliegenden Grundstückes auf die Straßenachse begrenzen die räumliche Ausdehnung der zu reinigenden Fläche in der Breite (siehe Anlage E).

§ 4

Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt

- (1) Die Stadt Nordenham führt den Winterdienst auf den in der Anlage A genannten Straßen wie folgt aus:
- a) Bei Schneefall räumt sie die Fahrbahn und die öffentlichen Parkplätze in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung
 - b) Glätte auf Fußgängerüberwegen und auf gefährlichen Fahrbahnstellen beseitigt sie unverzüglich mit geeigneten Streumitteln in der Reihenfolge der Verkehrsbedeutung
- (2) Der Stadt Nordenham obliegt ausschließlich die Räum- und Streupflicht für Fußgängerüberwege an amtlich gekennzeichneten Stellen im Bereich der in der Anlage B, C und D genannten Straßen.
- (3) Die Stadt führt den Winterdienst bei den in der Anlage C zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen (Fußgängerstraßenbereich) täglich entsprechend einem aufgestellten Räum- und Streuplan durch. Im Rahmen der Schnee- und Eisräumung ist in der Mitte der jeweiligen Fußgängerstraße mindestens ein Bereich von 3m und in Breite je eines Fußgängerstreifens von 1,5m vor den Grundstücken zu räumen und abzustreuen.

§ 5

Durchführung des Winterdienstes durch die Grundstückseigentümer

- (1) Den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke der in der Anlage A dieser Verordnung aufgeführten Straßen obliegt der Winterdienst für die Geh- und Radwege nach folgender Maßgabe:

- a) Bei Schneefall sind die befestigten Geh- und Radwege unabhängig von ihrer Gesamtbreite in einer Breite von mindestens 1m an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr zu räumen. Die geräumten Flächen stehen dann sowohl dem Fußgänger- als auch dem Radfahrerverkehr zur Verfügung.
 - b) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass die Gehwege, Radwege, Gehstreifen und die Zu- und Abgänge zu Bushaltestellen so mit geeigneten Streumitteln (abstumpfende Mittel wie z.B. grober Sand, Splitt in der Körnung 2-5mm) abgestumpft sind, dass mindestens in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (2) Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, der in der Anlage B und D aufgeführten Straßen, führen den Winterdienst gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung durch. Darüber hinaus gilt folgendes:

Ist ein befestigter Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist an deren Stelle ein Streifen in einer Breite von 1m neben der Fahrbahn oder dort, wie ein Seitenraum nicht vorhanden ist, ein Geh- oder Radfahrstreifen am äußersten Fahrbahnrand zu räumen und mit geeigneten Streumitteln abzustumpfen.

Zusätzlich sind vor den angrenzenden Grundstücken vorhandene Straßenentwässerungsrinnen, Parkstreifen und Parkbuchten sowie die Fahrbahnen bis zur Mitte zu räumen.

§ 6

Gemeinsame Durchführungsvorschriften

Für die Reinigungspflichtigen gilt:

- (1) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden mit Ausnahme der Verwendung von Streusalz zur Glättebeseitigung gem. § 4 Abs. 1 b).
- (2) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte verwendet werden, die zu Schäden an der Straßenbefestigung und den Nebenanlagen führen können.
- (3) Bei eintretendem Tauwetter sind Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Die Straßenentwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Die von den Gehwegen, Radwegen, Gehstreifen, Fußgängerüberwegen und Zu- und Abgängen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, auf dem Gehweg oder auf dem Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert wird.

- (5) Wenn keine Glättegefahr mehr besteht, sind Rückstände von Streumaterial zu beseitigen.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nordenham vom 28.07.1999 in der Fassung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Nordenham, den 01.04.2022

Siemen

Bürgermeister